



Zürcher Planungsgruppe Glattal

BESCHLUSS DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG VOM 27. MÄRZ 2019

Zürcher Planungsgruppe Glattal

Statutenrevision

Neue Statuten mit Bemerkungen

27. März 2019

INHALT

1. BESTAND UND ZWECK	6
Art. 1 <i>Bestand</i>	6
Art. 2 <i>Zweck</i>	6
Art. 3 <i>Beitritt weiterer Gemeinden</i>	8
Art. 4 <i>Pflichten der Mitgliedsgemeinden</i>	8
2. MITGLIEDSCHAFT BEIM «PLANUNGSDACHVERBAND REGION ZÜRICH UND UMGEBUNG» (RZU)	9
Art. 5 <i>Mitgliedschaft</i>	9
Art. 6 <i>Der RZU übertragbare Arbeiten</i>	9
Art. 7 <i>Gegenseitige Rechte und Pflichten</i>	10
3. ORGANISATION	10
3.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	10
Art. 8 <i>Organe</i>	10
Art. 9 <i>Amtsdauer</i>	11
Art. 10 <i>Zeichnungsberechtigung</i>	11
Art. 11 <i>Bekanntmachungen</i>	11
3.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN DES VERBANDSGEBIETS	12
3.2.1 Allgemeines	12
Art. 12 <i>Stimmrecht</i>	12
Art. 13 <i>Verfahren</i>	12
Art. 14 <i>Zuständigkeit</i>	13
3.2.2 Volksinitiative	13
Art. 15 <i>Volksinitiative</i>	13
3.2.3 Fakultatives Referendum.....	14
Art. 16 <i>Beschlüsse der Delegiertenversammlung</i>	14
Art. 17 <i>Ausschluss des Referendums</i>	15
3.3 DIE VERBANDSGEMEINDEN.....	16

Art. 18	<i>Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</i>	16
Art. 19	<i>Beschlussfassung</i>	17
3.4	DIE DELEGiertenVERSAMMLUNG	17
Art. 20	<i>Zusammensetzung</i>	17
Art. 21	<i>Konstituierung</i>	18
Art. 22	<i>Offenlegung der Interessenbindungen</i>	18
Art. 23	<i>Wahlkompetenzen</i>	18
Art. 24	<i>Zuständigkeiten in der Richt- und Nutzungsplanung</i>	19
Art. 25	<i>Weitere Kompetenzen</i>	19
Art. 26	<i>Vorsitz und Aktuariat</i>	20
Art. 27	<i>Einberufung</i>	21
Art. 28	<i>Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit beratender Stimme</i>	21
Art. 29	<i>Beschlussfähigkeit</i>	22
Art. 30	<i>Wahlen und Abstimmungen</i>	22
Art. 31	<i>Anfragerecht der Delegierten</i>	23
Art. 32	<i>Öffentlichkeit der Verhandlungen</i>	23
Art. 33	<i>Thematische Workshops</i>	23
3.5	DER VERBANDSVORSTAND	24
Art. 34	<i>Zusammensetzung</i>	24
Art. 35	<i>Offenlegung der Interessenbindung</i>	24
Art. 36	<i>Einberufung und Teilnahme</i>	24
Art. 37	<i>Beschlussfassung</i>	25
Art. 38	<i>Allgemeine Befugnisse</i>	25
Art. 39	<i>Finanzbefugnisse</i>	26
Art. 40	<i>Aufgabendelegation</i>	27
3.6	DIE VERBANDSVERWALTUNG	28
Art. 41	<i>Verbandssekretariat und Rechnungsführung</i>	28
Art. 42	<i>Ständige fachtechnische Berater</i>	28
3.7	DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)	28
Art. 43	<i>Bestimmung der Rechnungsprüfungskommission</i>	29
Art. 44	<i>Aufgaben</i>	29
Art. 45	<i>Beschlussfassung</i>	30

Art. 46	<i>Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte</i>	30
Art. 47	<i>Prüfungsfristen</i>	30
3.8	DIE PRÜFSTELLE	31
Art. 48	<i>Aufgaben der Prüfstelle</i>	31
Art. 49	<i>Einsetzung der Prüfstelle</i>	31
4.	ARBEITSVERGABEN	32
Art. 50	<i>Öffentliches Beschaffungswesen</i>	32
5.	VERBANDSHAUSHALT	32
Art. 51	<i>Finanzhaushalt</i>	32
Art. 52	<i>Finanzierung der Betriebskosten</i>	33
Art. 53	<i>Haftung</i>	33
6.	AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ	33
Art. 54	<i>Aufsicht</i>	33
Art. 55	<i>Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</i>	34
7.	AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	35
Art. 56	<i>Austritt</i>	35
Art. 57	<i>Auflösung</i>	36
8.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSS- BESTIMMUNGEN	36
Art. 58	<i>Einführung eigener Haushalt</i>	36
Art. 59	<i>Inkrafttreten</i>	37

Neu

Bemerkungen

**Statuten des regionalen Planungsverbandes
ZÜRCHER PLANUNGSGRUPPE GLATTAL (ZPG)**
vom (Datum der Urnenabstimmung)

1. BESTAND UND ZWECK

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Dübendorf, Fällanden, Greifensee, Kloten, Maur, Nürensdorf, Opfikon, Rüm- lang, Schwerzenbach, Volketswil, Wallisellen und Wangen-Brütti- sellen bilden unter dem Namen „Zürcher Planungsgruppe Glattal“ (ZPG) auf unbestimmte Dauer einen regionalen Planungsverband im Sinne von § 12 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) so- wie nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG).

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Dübendorf.

Art. 2 Zweck

¹ Die ZPG fördert die geordnete räumliche Entwicklung im Ver- bandsgebiet. Sie arbeitet die dazu notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Mitgliedsgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen berä- tend mit.

² Gemäss § 13 Abs. 1 PBG erarbeitet die ZPG die Grundlagen und die Ziele der räumlichen Entwicklung ihres Gebiets und behandelt die Vorlagen zu den regionalen Richtplänen aufgrund von Initiati- ven, von Anträgen ihres Verbandsvorstands oder von Aufträgen der zuständigen Direktion.

Abs. 2: Es muss zwingend eine Sitzgemeinde bezeichnet werden. Der Sitz ist u.a. massgebend dafür, wer die wahlleitende Behörde ist oder welcher Bezirksrat die Aufsichtsbehörde ist.

Abs. 2: wiederholt § 13 Abs. 1 PBG. Dies dient der Vollständigkeit und Transpa- renz, hat aber keinen normativen Charakter.

Neu

³Es obliegt der ZPG im Besonderen:

1. die ihr vom Staat gemäss PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen;
2. die Planung der im PBG erwähnten nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren;
3. zu über- und nebengeordneten Planungen gemäss PBG Stellung zu nehmen;
4. an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss PBG mitzuwirken;
5. ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten.

⁴Die ZPG kann ferner

1. auf Begehren ihrer Mitglieder Planungsfragen bearbeiten, soweit dies nicht die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke beeinträchtigt;
 2. auf Begehren ihrer Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten wahrnehmen, soweit Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen;
 3. weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgelegten Verbandszweckes übernehmen.
-

Bemerkungen

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

¹Weitere, an das Verbandsgebiet angrenzende Gemeinden können, wenn dafür ein ausgewiesenes Bedürfnis besteht und vorbehältlich der Zustimmung der Mehrheit der bisherigen Verbandsgemeinden und des Regierungsrates, in die ZPG aufgenommen werden. Vorbehalten bleibt die Einstimmigkeit nach § 77 Abs. 2 lit. d GG.

²Der Beitritt weiterer Gemeinden erfordert eine Statutenrevision.

Art. 4 Pflichten der Mitgliedsgemeinden

¹Die Pflichten der Mitgliedsgemeinden (Mitglieder) ergeben sich aus den Statuten.

²Zur Sicherstellung der durchgehenden Planung haben die Mitglieder:

1. den Verband rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination bedürfen;
 2. Planungsfragen von regionaler Tragweite dem Verband zur Stellungnahme zu unterbreiten;
 3. zu Planungsfragen, die ihnen vom Verband unterbreitet werden, fristgerecht Stellung zu nehmen.
-

Der spätere Beitritt einer Gemeinde wirkt sich in den Statuten jedenfalls auf die Bestimmung aus, die die Zusammensetzung der Verbandsmitglieder regelt. In der Regel sind weitere Statutenanpassungen nötig, z.B. betreffend die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung. Der Beitritt einer weiteren Gemeinde erfolgt über eine Statutenrevision (Teilrevision). Über die Statutenrevision wird in der neu beizutretenden Gemeinde und in den bisherigen Verbandsgemeinden je in Urnenabstimmungen beschlossen. Gemäss den Musterstatuten des Gemeindeamtes ist grundsätzlich ein einstimmiger Entscheid erforderlich, weil die Statutenrevision meist grundlegende Änderungen im Sinne von § 77 Abs. 2 GG bewirkt. Der Beitritt einer weiteren Gemeinde kann sich auf die Mitwirkungsrechte der bisherigen Verbandsgemeinden und ihrer Stimmberechtigten auswirken. Für diese Fälle muss Einstimmigkeit verlangt werden. Deshalb ist die Einstimmigkeit in Fällen von § 77 Abs. 2 lit. d GG vorbehalten.

In den nachfolgenden Artikeln und Kommentaren werden die Mitgliedsgemeinden der Einfachheit halber Mitglieder genannt.

2. MITGLIEDSCHAFT BEIM «PLANUNGS-DACHVERBAND REGION ZÜRICH UND UMGEBUNG» (RZU)

Art. 5 Mitgliedschaft

Die ZPG ist Mitglied des „Planungsdachverbandes Region Zürich und Umgebung“ (RZU), der im Sinne des PBG den Dachverband der Zürcher Planungsgruppen Furttal, Glattal, Knonaueramt, Limmattal, Pfannenstil und Zimmerberg sowie der Stadt Zürich bildet.

Art. 6 Der RZU übertragbare Arbeiten

¹ Die ZPG kann der RZU die Koordination der Planungen der ZPG mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen und dem Kanton übertragen.

² Die ZPG kann auch planerische Einzelaufgaben an die RZU übertragen.

Gemäss § 12 Abs. 2 PBG können regionale Planungsverbände eines grösseren Bereiches, soweit erforderlich, eine privatrechtliche Dachorganisation bilden, insbesondere zur Koordination überkommunaler Planungsaufgaben. Der RZU ist eine solche privatrechtliche Dachorganisation.

Die Delegiertenversammlung der RZU hat am 29. November 2018 eine Statutenrevision genehmigt und den Verband in "Planungsdachverband Region Zürich und Umgebung" umbenannt.

Die bisherigen Statuten formulierten hier einen Zwang («überträgt Kompetenzen» statt «kann Arbeiten übertragen»).

Art. 7 Gegenseitige Rechte und Pflichten

¹ Die Pflichten und Rechte der ZPG als Mitglied der RZU richten sich nach den Statuten dieses Verbands.

² Die von der RZU bestimmten Organe haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen der ZPG teilzunehmen. Sie können zudem zu den Sitzungen des Verbandsvorstands der ZPG und ihrer Arbeitsgruppen, bei welchen Planungsfragen behandelt werden, und bei Bedarf zu den übrigen Sitzungen eingeladen werden. Bei einer Teilnahme kommt diesen Vertreterinnen/Vertretern beratende Stimme zu.

3. ORGANISATION

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
 2. die Verbandsgemeinden;
 3. die Delegiertenversammlung;
 4. der Verbandsvorstand;
 5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).
-

Ziff. 4: In den meisten Zweckverbänden wird dieses leitende Organ «Vorstand» oder «XYKommission» genannt. In der ZPG hiess es bis jetzt «Geschäftsleitung». Dieser Begriff ist besetzt sowohl aus dem Privatrecht als auch im öffentlichen Recht und bezeichnet die operative Führung. Es gab deshalb in der Vergangenheit diesbezüglich oft Klärungsbedarf. Neu soll dieses Organ deshalb «Verbandsvorstand» heissen.

Art. 9 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 10 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für die ZPG führen die Präsidentin/der Präsident und die Sekretärin/der Sekretär zu zweien.

² Der Vorstandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 11 Bekanntmachungen

¹ Die ZPG nimmt die amtliche Publikation ihrer Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden und im Amtsblatt des Kantons Zürich vor. Massgebend für den Beginn des Fristenlaufs ist die Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich.

² Die ZPG sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit ihrer Erlasse auf ihrer Homepage.

³ Die Bevölkerung wird im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten informiert.

Abs. 1: Hat der Zweckverband eigene Rechtsetzungserlasse beschlossen, muss er diese veröffentlichen. Es kann sich z.B. um Erlasse des Vorstands oder der Delegiertenversammlung handeln, die aussenstehenden Personen Rechte einräumen und Pflichten auferlegen (z.B. ein Gebührenerlass oder ein Gebührentarif). Weiter sind allgemein verbindliche Beschlüsse (z.B. Ausgabenbewilligungsbeschlüsse) und Wahlbeschlüsse (z.B. Wahl der Mitglieder des Vorstandsvorstands durch die Delegiertenversammlung) zu veröffentlichen (vgl. § 7 Abs. 1 i.V.m. § 73 Abs. 4 GG).

Nach dem neuen Gemeindegesetz wäre es möglich, dass die ZPG ihre amtlichen Publikationen nur auf der eigenen Homepage vornimmt, was u.a. den Vorteil hätte, dass die Rechtsmittelfrist jeweils für alle Betroffenen klar zum Zeitpunkt dieser Publikation zu laufen anfangt und kostengünstiger wäre. Diese Möglichkeit wurde vorliegend auf Antrag der RPK verworfen. Durch das Festhalten an der bisherigen Form der Publikation soll vermieden werden, dass Teile der Bevölkerung ausgeschlossen werden bzw. sich Interessierte wöchentlich auf der Homepage

Neu

⁴ Der Vorstandsvorsitz orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig mit elektronischen Mitteln über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands.

3.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

3.2.1 Allgemeines

Art. 12 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 13 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Bemerkungen

der ZPG informieren müssten. Die bisherige Formulierung für den Beginn des Fristenlaufs wird klarer formuliert und ansonsten beibehalten. So ist der Beginn des Fristenlaufs für die ZPG in gesetzlicher Form (die Statuten werden durch den Gesetzgeber beschlossen) festgehalten.

Abs. 1: Der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde eines Zweckverbands ist wahlleitende Behörde (vgl. § 12 Abs. 1 lit. c GPR). Die wahlleitende Behörde ist für die korrekte Durchführung der Abstimmung verantwortlich. Für die Auswertung der Stimmzettel sind die Wahlbüros in den Verbandsgemeinden zuständig.

Art. 14 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 800'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.

Ziff. 1: Im Zweckverband können nur Volksinitiativen eingereicht werden (vgl. § 146 Abs. 3 GPR); es gibt keine Einzelinitiative.

Ziff. 2: Im Zweckverband gibt es das Volksreferendum und das Delegiertenreferendum.

Ziff. 3: Der Vorbehalt bringt zum Ausdruck, dass die Beschlussfassung über Statutenänderungen oder eine Verbandsauflösung in den Gemeinden stattfindet.

Ziff. 4: Für die Bewilligung neuer Ausgaben sind ab einer bestimmten Höhe zwingend die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets zuständig. Die Stimmberechtigten bewilligen mit dem Verpflichtungskredit die neuen Ausgaben. Die Betragsgrenze ist so anzusetzen, dass die demokratischen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebiets nicht ausgehöhlt werden.

Reicht der Verpflichtungskredit nicht aus und stellen die zusätzlich anfallenden Ausgaben neue Ausgaben dar, müssen sie mit einem Zusatzkredit bewilligt werden. Für den Zusatzkredit gelten dieselben Zuständigkeitslimiten wie für den Verpflichtungskredit (vgl. § 109 Abs. 1 nGG), d.h. die unter Ziff. 4. eingesetzten Beträge. Zu den neuen Ausgaben gehören auch Einnahmenverzichte.

3.2.2 Volksinitiative

Art. 15 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Für Zweckverbände mit Delegiertenversammlung gelten die §§ 127–138 d GPR (vgl. § 73 VPR). An die Stelle des Regierungsrates oder der Direktion tritt der Verbandsvorstand, an die Stelle des Kantonsrates die Delegiertenversammlung.

Abs. 1: In Zweckverbänden können nur Volksinitiativen eingereicht werden (vgl. § 146 Abs. 3 GPR). Die Volksinitiative bezieht sich auf Gegenstände, die dem obligatorischen Referendum oder dem fakultativen Referendum unterstehen (vgl. § 147 Abs. 3 GPR, § 159 Abs. 1 GPR). Nicht initiativfähig sind Angelegenheiten, die in die abschliessende Zuständigkeit der Delegiertenversammlung oder des

Neu

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 2'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative in den amtlichen Publikationsorganen gemäss Art. 11 eingereicht wird.

⁴ Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte und seine Ausführungserlasse.

3.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 16 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 1'000 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Publikation des Beschlusses der Delegiertenversammlung gemäss Art. 11 beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
 2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).
-

Bemerkungen

Verbandsvorstands fallen. Beim Zweckverband mit Delegiertenversammlung kann somit eine Volksinitiative z.B. zu Aufgaben oder Sachgeschäften ergriffen werden, deren Umsetzung mit Kosten (neuen Ausgaben) verbunden ist, die von den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets oder von der Delegiertenversammlung bewilligt werden müssen.

Abs. 2: Das Initiativrecht richtet sich darüber hinaus auf Vorschläge zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung des Zweckverbands.

Abs. 3: Mit der amtlichen Veröffentlichung der Initiative (gemäss Art. 11 in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden) läuft die Frist von 6 Monaten zur Einreichung der Unterschriften (vgl. § 125 Abs. 2 GPR). Die für eine Volksinitiative erforderliche Unterschriftenzahl darf 5 % der Stimmberechtigten des Zweckverbands nicht übersteigen und zudem nicht grösser sein als 2'000 (vgl. § 146 Abs. 3 und 4 GPR). 5 % der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet sind ca. 8'500.

Sämtliche Beschlüsse der Delegiertenversammlung, ausser denjenigen gemäss Art. 17) unterliegen dem fakultativen Referendum, dies entspricht § 159 Abs. 2 GPR.

Ziff. 1: Die für das fakultative Volksreferendum erforderliche Unterschriftenzahl darf 3 % der Stimmberechtigten des Zweckverbands und 1'000 nicht übersteigen (vgl. §§ 159 Abs. 2 lit. a und 159 Abs. 3 GPR).

Ziff. 2: Vgl. § 159 Abs. 2 lit. b GPR.

Eine Dritte Möglichkeit, das fakultative Referendum zu ergreifen, wie sie bisher vorgesehen war (bisher Art. 15 lit. a), ist nicht mehr zulässig. Die Regelung in § 159 Abs. 2 und 3 GPR, ist abschliessend. Die Zweckverbände können die Urheberschaft und die Fristen für fakultative Referenden nicht weiter oder anders regeln. Die Statuten haben die Anzahl Stimmberechtigter zu bezeichnen, die eine

Art. 17 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
 2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
 3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
 4. die Bewilligung von Nachtragskrediten und von neuen im Budget nicht enthaltenen Ausgaben für einen bestimmten Zweck in folgendem Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000
 - jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck;
 5. Anträge an die Verbandsgemeinden;
 6. die Wahlen;
 7. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
 8. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.
-

Urnenabstimmung verlangen können. Dabei muss der gesetzliche Rahmen von § 159 Abs. 3 GPR eingehalten werden.

Das Dringlichkeitsrecht wird zudem abschliessend kantonal geregelt (§§ 160 i.V.m. 141 GPR und Art. 37 KV). Die entsprechenden Beschlüsse werden von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten sofort in Kraft gesetzt. Es wird danach innerhalb eines halben Jahres aber darüber abgestimmt, wenn das Referendum ergriffen wird.

Es gelten dieselben Gründe für den Ausschluss des Referendums wie in Parlagtsgemeinden (vgl. § 10 Abs. 2 und 3 GG i.V.m. § 73 GG).

Ziff. 4: Wie bis anhin (Art. 28 lit. I) erhält die Delegiertenversammlung zudem die abschliessende Befugnis, Nachtragskredite und von im Budget nicht enthaltenen Ausgaben zu beschliessen, d.h. diese unterstehen bis zu dieser Höhe nicht dem fakultativen Referendum. Andere und höhere Ausgaben unterstehen aber dem fakultativen (oder obligatorischen) Referendum gemäss diesen Statuten.

3.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. den Austritt aus dem Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Analog zur Gemeindeordnung müssen die Statuten die Kompetenzen der einzelnen Organe festlegen. Den einzelnen Verbandsgemeinden kommt zwingend Organstellung zu (vgl. § 73 Abs. 2 lit. b GG).

Die nachfolgenden Artikel 18 und 19 befassen sich beide mit den Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden. In Art. 18 wird festgehalten, worüber in den Verbandsgemeinden an der Urne abgestimmt werden muss. Art. 19 bestimmt, welche Beschlüsse mit einem Gemeindemehr und welche mit Einstimmigkeit der Gemeinden gefällt werden. Einstimmigkeit braucht es bei grundlegenden Änderungen der Statuten, welche § 77 GG definiert (vgl. auch Ausführungen bei Art. 18 und 19, insbesondere Art. 19 Abs. 2).

Abs. 1 Ziff. 1 und 3: Über Statutenänderungen und über eine Auflösung stimmen alle Verbandsgemeinden ab. Es ist zu empfehlen, dass die Abstimmungen in den Gemeinden am gleichen Abstimmungstag stattfinden.

Abs. 1 Ziff. 2: Da der Beitritt zum Zweckverband in der Verbandsgemeinde von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen wird (§ 79 GG), gilt dies auch für den Austritt.

Abs. 1 Ziff. 3: Weil die Gründung des Zweckverbands in den Verbandsgemeinden von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen wird (§ 79 GG), gilt dies auch für die Verbandsauflösung.

Abs. 2: Die Auflösung des Zweckverbands oder auch eine Rechtsformumwandlung, die die Verbandsauflösung mitumfasst, sind Geschäfte von grösster Tragweite. Aus diesem Grund haben die Verbandsgemeinden zwingend ein unselbständiges Antragsrecht. Es besteht auch bei Statutenänderungen, die grundlegend im Sinne von § 77 Abs. 2 GG sind. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten einen unselbständigen Antrag (im Sinne einer Abstimmungsempfehlung) samt einer Stellungnahme abzugeben. In Versammlungsgemeinden kommt diese Pflicht dem Gemeindevorstand (Gemeinderat) zu, in Parlamentsgemeinden dem Parlament.

Art. 19 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
 2. die Grundzüge der Finanzierung;
 3. Austritt und Auflösung;
 4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.
-

3.4 Die Delegiertenversammlung

Art. 20 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus 14 Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde entsendet eine Delegierte/einen Delegierten.

² Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Gemeindevorstände zusammen, die für Fragen der Raumplanung zuständig sind. Im Falle der Verhinderung werden sie durch das Mitglied des Gemeindevorstands vertreten, das die Stellvertreterfunktion innehat.

Die Regelung entspricht den zwingenden Vorgaben von § 77 GG.

Abs. 1: Das Mehrheitsprinzip (einfaches Mehr) gilt immer dann, wenn weder das übergeordnete Recht noch die Statuten Einstimmigkeit oder einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss (z.B. Mehrheit von 2/3 oder 3/4 der Gemeinden) verlangen.

Abs. 2: Bei grundlegenden Änderungen der Statuten gilt das Einstimmigkeitsprinzip; sämtliche Verbandsgemeinden müssen je an der Urne zustimmen (§ 77 GG). Das heisst u.a., die Änderung der Statutenbestimmungen über die Modalitäten der Verbandsauflösung (Abs. 2 Ziff. 3) braucht die Zustimmung aller Gemeinden. Stimmen alle Gemeinden der Auflösung nach Mehrheitsprinzip zu, gilt dieses bei der Auflösung (vgl. Art. 57), sobald die neuen Statuten in Kraft sind. Soll diese Bestimmung wieder geändert werden (z.B. qualifiziertes Mehr oder Einstimmigkeit), müssen wieder alle Gemeinden dieser Änderung zustimmen.

Abs. 1: Jede Gemeinde muss mindestens eine Delegierte oder einen Delegierten in die Delegiertenversammlung entsenden. Abs. 1 entspricht bisher Art. 24.

Abs. 2: Enthielten die Statuten diese Bestimmung nicht, könnten die Gemeindevorstände ihre Delegierten frei - nach dem Kriterium der Fachkompetenz - bestimmen (vgl. § 40 lit. d GPR). Vorliegend treffen die Statuten eine andere Lösung, wonach die Delegiertenversammlung aus den Vorsteherinnen oder Vorstehern eines bestimmten Ressorts/Departements (meist Planung und Bau) bestehen muss.

Art. 21 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihrer bisherigen Präsidentin/ihrer bisherigen Präsidenten selbst.

Art. 22 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 23 Wahlkompetenzen

Die Delegiertenversammlung wählt:

1. zwei Mitglieder des Verbandsvorstands aus dem Kreis der Delegiertenversammlung;
 2. drei Mitglieder des Verbandsvorstands mit passivem Wahlrecht im Gebiet des Zweckverbandes, welche nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein dürfen;
 3. die Präsidentin/den Präsidenten und die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten der ZPG aus dem Kreis des Verbandsvorstands,
-

Abs. 1: Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder der Delegiertenversammlung (vgl. § 29 Abs. 2 GG; für Verbandsvorstand und RPK § 42 Abs. 2 GG) dient der Transparenz, vereinfacht die Durchsetzung der Ausstandsregeln und stärkt die Legitimation der Beschlüsse. Die Zweckverbände haben die Offenlegung der Interessenbindungen in den Grundzügen in einem Erlass zu regeln, der vom Legislativorgan (vorliegend mindestens der Delegiertenversammlung) verabschiedet wird. Das GAZ empfiehlt jedoch, die Grundzüge der Regelung in den Statuten selbst abzubilden. Wird dies - wie vorliegend - gemacht, kann ein Erlass des Verbandsvorstands (Behördenersass) die weiteren Details regeln, z.B. wo und in welchem Turnus die Angaben zu aktualisieren oder zu veröffentlichen sind oder ab welcher Höhe eine Beteiligung an einer Organisation des privaten Rechts als wesentlich gilt.

Das Wahlverfahren entspricht dem bisherigen Wahlverfahren der ZPG (Art. 26 Konstituierung)

Die ZPG ist für eine dynamische Region zuständig. Der Vorstand und v.a. das Präsidium und Vizepräsidium müssen hohe zeitliche und fachliche Kapazitäten mitbringen. Mit dieser Lösung, wonach entweder Präsidium oder Vizepräsidium nicht der DV angehören müssen, ist der Verband in der anspruchsvollen Rekrutierung flexibler.

Ziff. 1 und 2: Die Umsetzung der von Art. 93 Abs. 1 KV verlangten demokratischen Organisation der Zweckverbände bedingt eigentlich die personelle Trennung von Delegiertenversammlung und Vorstand. Es ist in diesem Rahmen aber

Neu

wobei eine/einer der beiden der Delegiertenversammlung angehören muss;

4. eine Stimmenzählerin/einen Stimmenzähler.
-

Art. 24 Zuständigkeiten in der Richt- und Nutzungsplanung

Die Delegiertenversammlung verabschiedet:

1. den regionalen Richtplan oder einzelne Teile davon;
 2. die regionalen Nutzungspläne;
 3. die Stellungnahme zum kantonalen Richtplan oder einzelnen Teilen davon.
-

Art. 25 Weitere Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist weiter zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die ZPG;
 2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
 3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
 4. die Erlasse von grundlegender Bedeutung;
 5. ihren Organisationserlass;
 6. die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstands zu Initiativen;
 7. die Festsetzung des Budgets;
-

Bemerkungen

*zulässig, dass neben Präsidium oder Vizepräsidium ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstands der DV angehört, in anderen Zweckverbänden gehören dafür Präsidium **und** Vizepräsidium der DV **und** dem Vorstand an.*

Die Bestimmung entspricht der bisherigen und basiert auf § 13 PBG.

Gemäss § 13 Abs. 1 PBG sind die Planungsverbände zuständig zur Behandlung von regionalen Richtplänen.

Die Delegiertenversammlung hat Ähnlichkeiten mit dem Parlament einer Parlamentsgemeinde (allerdings sind die Delegierten nicht vom Volk gewählt). Insofern fällt sie die wichtigsten und grundlegendsten Entscheide und ist Budgetorgan.

Ziff. 5: Der Organisationserlass (Geschäftsordnung) enthält Bestimmungen über die Delegiertenversammlung und ihre Funktionsweise (z.B. Darlegung der Abläufe, Verfahrensordnung, Einzelheiten zu Sitzungen, Darlegung der Aufgaben). Er soll einen ordentlichen Ablauf der Delegiertenversammlung gewährleisten.

Ziff. 10: Der Geschäftsbericht müsste nur dann von der Delegiertenversammlung genehmigt werden, wenn der Zweckverband eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission hätte. Die ZPG hat nur eine Rechnungsprüfungskommission, deshalb muss der Verbandsvorstand den Geschäftsbericht der Delegiertenversammlung nur zur Kenntnisnahme unterbreiten.

Ziff. 11: Reicht der Verpflichtungskredit nicht aus und stellen die zusätzlich anfallenden Ausgaben neue Ausgaben dar, müssen sie mit einem Zusatzkredit bewilligt werden. Für den Zusatzkredit gelten die gleichen Zuständigkeitslimiten wie

Neu

8. die Genehmigung der Jahresrechnung;
 9. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
 10. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;
 11. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 800'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
 12. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
 13. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
 14. die Bestimmung des Verbandssekretariats, der Rechnungsführung und der ständigen fachtechnischen Berater.
-

Art. 26 Vorsitz und Aktuariat

¹ Die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung. Sofern die leitende Person nicht der Delegiertenversammlung angehört, hat sie kein Stimmrecht.

² Als Aktuarin/Aktuar amtiert die Sekretärin/der Sekretär des Verbands.

Bemerkungen

für den Verpflichtungskredit (vgl. § 109 Abs. 1 GG), d.h. die unter Ziff. 11. eingesetzten Beträge. Sollen strengere Regeln gelten, müsste dies in den Statuten mit einer eigenen Ziffer zum Thema «Zusatzkredit» geregelt werden.

Ziff. 14: Die Bestimmung von Sekretariat, Rechnungsführung und ständigen fachtechnischen Beratern könnte auch dem Vorstand übertragen werden. Diese tun auch einige Zweckverbände. Da die Ausgaben für diese Funktionen einen wesentlichen Teil aller Verbandsausgaben beinhalten und bisher auch die Delegiertenversammlung diese Funktionen bestimmte, soll weiterhin die Delegiertenversammlung zuständig sein. Damit ist der Entscheid breiter und «demokratischer» abgestützt.

Ziff. 1: Gemäss Art. 23 hat entweder die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident der DV anzugehören. Satz zwei hält fest, was sowieso gilt, dient aber der Klarheit: Ist diejenige Person, welche die DV leitet, nicht Mitglied der DV, dann darf sie auch nicht abstimmen.

Art. 27 Einberufung

¹ Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens einmal pro Jahr ein.

² Mindestens 5 Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³ Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 28 Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit beratender Stimme

¹ Die Mitglieder des Vorstandes, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

² Die ständigen fachtechnischen Berater nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.

³ Die Delegiertenversammlung kann Vertretern von Gemeinden, die dem Verband nicht angehören, oder Dritten das Recht einräumen, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Abs. 1: Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen, weil sie das Budget festsetzt, die Jahresrechnung genehmigt und den Geschäftsbericht zur Kenntnis nehmen muss. Zusätzlich sollen zukünftig thematische Workshops stattfinden (vgl. Art. 33).

Abs. 2: Das Einberufungsrecht der Delegierten ist zwingend, nicht fakultativ. Es bestand schon bisher; es ist keine Neuerung, die sich aus dem neuen Gemeindegesetz ergibt. Die Zahl der Delegierten, welche eine DV verlangen können, muss unter der Hälfte der Anzahl aller Delegierten liegen. Statt bisher 7 können neu 5 Delegierte die Einberufung einer DV verlangen.

Abs. 1: Entspricht den Musterstatuten und § 36 Abs. 3 GG, wonach die Mitglieder des Gemeindevorstands in den Verhandlungen des Parlaments beratende Stimme und ein Antragsrecht haben. Diese Bestimmung kann analog auch für Zweckverbände mit DV aufgenommen werden (beratende Stimme der Mitglieder des Vorstandes).

Abs. 3: Die DV ist sowieso öffentlich. Allerdings haben die Gäste keine beratende Stimme. Wenn Abs. 3 in die Statuten neu aufgenommen wird, kann die DV speziellen Gästen bei der Einladung die beratende Stimme einräumen.

Art. 29 Beschlussfähigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verbandsvorstands Änderungsanträge stellen.

Art. 30 Wahlen und Abstimmungen

¹ In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim gewählt oder abgestimmt werden.

² Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr.

³ Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter wählt bzw. stimmt nicht mit. Gehört die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter der Delegiertenversammlung an, trifft sie/er bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Gehört sie/er nicht der Delegiertenversammlung an, gilt das Geschäft bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

Abs. 2: Das Antragsrecht der Delegierten ist unselbständig und beschränkt sich auf die im Antrag des Verbandsvorstands enthaltene Thematik. Über das Einberufungsrecht in Art. 27 Abs. 2 können 7 Delegierte von sich aus aktiv werden und ein Geschäft in die DV bringen. Die Formulierung entspricht den Musterstatuten und Art. 31 Abs. 3 bisher: «Über Anträge der Delegierten kann nur beschlossen werden, wenn eine Stellungnahme der Geschäftsleitung vorliegt.»

Abs. 1: Vgl. § 31 Abs. 3 lit. a i.V.m. § 25 Abs. 1 GG. Neu soll ¼ der anwesenden Delegierten neben geheimen Abstimmungen auch geheime Wahlen verlangen können. Ohne Regelung in den Statuten würde § 26 GG gelten (§ 73 Abs. 4 i.V.m. § 31 Abs. 3 lit. b GG), wonach die Wahlen offen durchzuführen sind.

Abs. 2 und 3 Vgl. § 31 Abs. 3 lit. b GG sowie § 31 Abs. 3 lit. a i.V.m. § 24 Abs. 2 und 3 GG.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen (bis auf den dritten Wahlgang, welcher bis jetzt nicht geregelt war) und den Empfehlungen der Musterstatuten.

Art. 31 Anfragerecht der Delegierten

¹ Die Delegierten haben das Recht, Anfragen zu Angelegenheiten der ZPG einzureichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung zu verlangen.

² Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³ In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die/der anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴ Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

⁵ Eine Beschlussfassung findet nicht statt.

Art. 32 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 33 Thematische Workshops

Bei Bedarf können thematische Workshops mit den Delegierten und weiteren Teilnehmern durchgeführt werden.

Diese Bestimmung ist zwingend, da jede und jeder Delegierte ein Anfragerecht zu Angelegenheiten des Zweckverbands haben muss. Hingegen müssen die Delegierten im Zweckverband nicht die gleichen Vorstossrechte wie die Parlamentsmitglieder in den Parlamentsgemeinden haben (vgl. § 34 i.V.m. § 73 Abs. 4 GG): Die DV entspricht nicht einem Parlament; die Delegierten sind nicht von den Stimmberechtigten gewählte Volksvertreter, sondern vertreten die Verbandsgemeinden. Die Delegierten haben anders als die Parlamentsmitglieder einer Parlamentsgemeinde keine parlamentarischen Instrumente, wie z.B. die Motion oder das Postulat.

In Analogie zu § 28 GG sind die Delegiertenversammlungen grundsätzlich öffentlich. Die Regelung basiert auch auf den Vorgaben von Art. 93 Abs. 2 KV.

3.5 Der Verbandsvorstand

Art. 34 Zusammensetzung

¹ Der Verbandsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

² Als Aktuarin/Aktuar amtiert die Sekretärin/der Sekretär des Verbands.

Art. 35 Offenlegung der Interessenbindung

Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 36 Einberufung und Teilnahme

¹ Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

In den bisherigen Statuten hiess der Verbandsvorstand «Geschäftsleitung». Da dieser Begriff für Viele besetzt ist (operative Leitung von ZVs, öffentlichen Anstalten, AGs, etc.) führte dies immer wieder zu Erklärungsbedarf. Neu soll das Gremium deshalb Verbandsvorstand heissen.

Die Mindestanzahl an Mitgliedern sind drei Personen, darüber hinaus kann die Mitgliederzahl frei bestimmt werden. Für grössere Zweckverbänden ist zu empfehlen, dass der Verbandsvorstand aus fünf Mitgliedern besteht.

Die Mitglieder sowie Präsidium und Vizepräsidium werden von der Delegiertenversammlung gewählt (vgl. Art. 23).

Die Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder des Verbandsvorstands (vgl. § 42 Abs. 2 GG) dient der Transparenz, vereinfacht die Durchsetzung der Ausstandsregeln und stärkt die Legitimation der Beschlüsse.

Abs. 1: Vgl. § 38 Abs. 1 und 2 GG. Diese Formulierung enthält auch die Möglichkeit, dass der Verbandsvorstand «auf eigenen Beschluss» zusammentritt, wie dies bis jetzt formuliert war.

Art. 37 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 38 Allgemeine Befugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. die Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. der Entscheid über die Durchführung von Workshops gemäss Art. 33 und Einladung dazu;
6. die Vertretung der ZPG nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
7. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;

Abs. 2: Dass der Vorstand seine Beschlüsse mit einfachem Mehr fasst, ist zwingend (§ 40 Abs. 3 i.Vm. § 24 Abs. 2 Satz 1 GG), es kann kein qualifiziertes Mehr eingeführt werden.

Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse des Vorstandes werden unterteilt in einerseits unübertragbare Befugnisse, die er zwingend selbst wahrnehmen muss (Abs. 1), und in die übrigen übertragbaren Befugnisse, die er in einem bestimmten Ausmass delegieren kann (Abs. 2). Er kann Aufgaben oder Kompetenzen an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte delegieren.

Der notwendige Delegationserlass hat zu regeln, welche der übertragbaren Befugnisse an wen delegiert werden.

Abs. 1 Ziff. 6 und Abs. 2 Ziff. 3: Die Vertretungsbefugnis nach aussen mit Zeichnungsrecht ist delegierbar ("Handeln für"). Die „Aussenpolitik“ nach § 48 Abs. 4 GG hingegen ist nicht delegierbar. Ebenso wenig wie die Regelung der Zeichnungsberechtigung delegierbar ist; sie ist dem Vorstand vorbehalten (vgl. Abs. 1 Ziff. 6).

Neu

8. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
 2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
 3. das Handeln für die ZPG nach aussen;
 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
 5. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.
-

Art. 39 Finanzbefugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
 3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
 4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000, bis insgesamt Fr. 60'000 pro Jahr, sowie von neuen, im Budget
-

Bemerkungen

Zur Aufteilung in nichtübertragbare und übertragbare (Finanz-)Befugnisse, siehe Bemerkungen oben Art. 38

Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 Ziff. 3: Grundsätzlich gilt: Gebundene und neue Ausgaben sind sich gegenseitig ausschliessende Begriffe. Jede Ausgabe, die nicht gebunden ist, ist neu (§ 103 Abs. 2 GG). Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt (103 Abs. 1 GG). Die gebundenen Ausgaben kann der Vorstand als Exekutivorgan selbständig tätigen (Abs. 2 Ziff. 2).

Der Vorstand soll zudem neue Ausgaben bis zu einer gewissen Höhe beschliessen und sodann ausgeben können. In diesem Rahmen kann er eigenständig und flexibel agieren. Dazu ist zwischen neuen Ausgaben, welche die Delegiertenversammlung bewilligt und ins Budget eingestellt hat (im Budget enthaltene Ausgaben),

Neu

nicht enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000, bis insgesamt Fr. 20'000 pro Jahr.

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
 2. das Auslösen gebundener Ausgaben;
 3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000;
 4. die für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdmittel zu beschaffen.
-

Art. 40 Aufgabendelegation

¹ Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an das Sekretariat zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an das Sekretariat delegiert, in einem Erlass.

Bemerkungen

und neuen Ausgaben, die der Vorstand nach Festsetzung des Budgets während des Rechnungsjahrs bewilligt (im Budget nicht enthaltene Ausgaben) zu unterscheiden. Für die Bewilligung von neuen, nicht im Budget enthaltenen Ausgaben ist eine jährliche Limite (sog. Plafond) zu definieren; sonst gilt der Höchstbetrag für einen bestimmten Zweck zugleich als Plafond. Die neuen (nicht gebundenen) Ausgaben, welche schon im Budget eingestellt sind, über welche aber der Vorstand noch nicht formell beschlossen hat, sind ebenfalls zu definieren. Diese dürfen höher sein als die nicht im Budget enthaltenen, weil das Budgetorgan ihnen schon zugestimmt hat. Aus demselben Grund muss für sie kein Plafond festgesetzt werden.

3.6 Die Verbandsverwaltung

Art. 41 Verbandssekretariat und Rechnungsführung

¹ Das Verbandssekretariat nimmt die administrativen Aufgaben des Verbands und dessen Aktuariat wahr.

² Die Rechnungsführung ist für die Buchhaltung sowie die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets verantwortlich.

Art. 42 Ständige fachtechnische Berater

Die ständigen fachtechnischen Berater sind zuständig:

1. zur Vorbereitung von Planungen;
 2. zur Begleitung der Planungsaufträge an Dritte und zu deren Überprüfung;
 3. zum Verfassen von fachtechnischen Stellungnahmen zuhanden des Verbandsvorstands.
-

3.7 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Diese Bestimmung wurde um den Passus «zum Verfassen von fachtechnischen Stellungnahmen zuhanden des Verbandsvorstands» ergänzt (vgl. bisher Art. 41 ständige Berater), da dies eine ihrer Hauptaufgaben ist, die bisher nicht explizit erwähnt wurde.

Grundsätzlich könnte der Zweckverband auch eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) einsetzen. Der vorliegende Entwurf sieht davon ab. Die Gründe sind:

- *Das bisherige System mit dem Einsatz der RPK der Sitzgemeinde hat sich bewährt. Daran soll festgehalten werden.*
 - *Schon heute kann der RPK sachbezogen und im Sinne der Transparenz sehr umfangreich Akteneinsicht gewährt werden.*
 - *Eine RGPK hätte eine höhere Arbeitsbelastung und insgesamt höhere inhaltliche Anforderungen (es braucht nochmals in Bau- und Planungsfragen kompetente Mitglieder, wie für den Vorstand), weshalb die Rekrutierung schwieriger wäre.*
 - *Höherer Aufwand und mehr Bürokratie: es muss jährlich zusätzlich ein Geschäftsbericht verfasst werden, welcher durch die RGPK zu prüfen ist.*
-

Art. 43 Bestimmung der Rechnungsprüfungskommission

- ¹ Als RPK des Zweckverbands ist die RPK der Sitzgemeinde tätig.
- ² Die RPK/RGPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.
- ³ Die Mitglieder der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Die Offenlegung erfolgt bei der Sitzgemeinde und nach deren Bestimmungen.

Art. 44 Aufgaben

- ¹ Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.
- ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- ³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

- Höherer Aufwand führt zu höheren Kosten für Behördenentschädigung.

Abs. 2: Nach § 60 Abs. 3 GG können neu alle Gemeinden statt der RPK auch eine RGPK führen (vorher nur die Parlamentsgemeinden). Mit der Formulierung in Abs. 2 «RPK/RGPK» ist dieser Tatsache Rechnung getragen.

Abs. 3: Die Mitglieder der RPK müssen ihre Interessenbindung als RPK der Sitzgemeinde schon in der Sitzgemeinde offenlegen. Damit ist die gemäss § 42 Abs. GG geltende Offenlegungspflicht erfüllt. Die Aufnahme von Abs. 3 informiert die Stimmbürger darüber, wo die Interessensbindungen eingesehen werden können.

Abs. 1 und 2: Die Bestimmungen des GG über die Rechnungsprüfung in Gemeinden finden sinngemäss Anwendung (vgl. § 73 Abs. 4 i.V.m. § 58 ff. GG). Die RPK prüft alle Anträge, über welche die Delegiertenversammlung beschliesst und die unmittelbare Auswirkungen auf den Verbandshaushalt haben. Konkret handelt es sich vor allem um das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. Es sind Geschäfte von finanzieller Tragweite, für welche die Delegiertenversammlung zuständig ist (z.B. Budget, Jahresrechnung), über welche die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet beschliessen (v.a. Verpflichtungskredite) oder die Verbandsgemeinden entscheiden (Statutenrevisionen). Die RPK prüft auch Abrechnungen über Verpflichtungskredite, die die Delegiertenversammlung zu genehmigen hat (vgl. § 112 Abs. 2 und 3 GG), oder Anlagegeschäfte, für welche die Delegiertenversammlung zuständig ist (vgl. § 117 Abs. 2 GG).

Alle Vorlagen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen, gehen vorgängig in die Delegiertenversammlung; im Rahmen des Referendums wird die von der Delegiertenversammlung beschlossene Vorlage anschliessend von den Stimmberechtigten gutgeheissen oder aber verworfen. Die RPK

stellt der Delegiertenversammlung Antrag; gibt es anschliessend ein (obligatorisches oder fakultatives) Referendum, stellt die RPK nicht noch einmal einen Antrag.

Art. 45 Beschlussfassung

¹ Die RPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 46 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt der Vorstand der RPK die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

Art. 47 Prüfungsfristen

Die RPK prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 45 Tagen.

Die RPK muss über die nötigen Unterlagen und Informationen verfügen, sonst kann sie ihre Aufgabe nicht erfüllen. Die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK richtet sich nach § 62 GG.

Der RPK muss genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung machen keine zwingenden Fristvorgaben. Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist in den Statuten zu regeln, welche Prüfungsfristen der RPK zu gewähren sind. Die Prüfungsfrist darf nicht zu kurz sein, weil der Prüfungsauftrag der RPK nicht vereitelt werden darf.

Bei Urnenabstimmungen, welche finanztechnischen Auswirkungen hat, gehört der Antrag der RPK in den Beleuchtenden Bericht (§ 64 Abs. 2 lit. b GPR). Die Abstimmungsunterlagen, zu denen der Beleuchtende Bericht gehört (vgl. § 60 Abs. 1

lit. a GPR), sind den Stimmberechtigten mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen (vgl. § 62 Abs. 1 GPR). Der Zweckverband muss genügend Vorlaufzeit einplanen. Kommt hinzu, dass je nach Abstimmungsvorlage allenfalls die Vorstände der Verbandsgemeinden zwingend oder fakultativ auch einen Antrag beschliessen und in den Beleuchtenden Bericht einfügen.

3.8 Die Prüfstelle

Art. 48 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 49 Einsetzung der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die RPK bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus §§ 142 ff. GG. Die finanztechnische Prüfung des Verbandshaushalts (vgl. § 142 Abs. 2 GG) läuft grundsätzlich in der gleichen Weise ab wie die Prüfung des Finanzhaushalts einer Gemeinde.

Neue zwingende Bestimmung aufgrund des GG. Das GG sieht vor, dass der Verbandsvorstand und die RPK mit übereinstimmenden Beschlüssen bestimmen, welchen Revisionsdienstleister sie als Prüfstelle einsetzen (vgl. § 149 Abs. 1 GG). Dies würde auch gelten, wenn die Statuten dazu keine Regelung enthalten.

4. ARBEITSVERGABEN

Art. 50 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

5. VERBANDSHAUSHALT

Art. 51 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der ZPG sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis am 30. Juni jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Abs. 1: Jeder Zweckverband hat gemäss neuem Gemeindegesetz, das auf den 1. Januar 2018 in Kraft trat, einen eigenen Haushalt mit Bilanz (ist frühestens ab 1. Januar 2019 und spätestens ab 1. Januar 2022 einzuführen). Ein Zweckverband mit eigenem Haushalt hat Verwaltungs- und Finanzvermögen und er kann Eigenkapital bilden. Ein Verband kann Fremdkapital aufnehmen, wenn die Statuten die Fremdmittelaufnahme nicht einschränken oder verbieten. Sein Budget umfasst die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung. Die Jahresrechnung umfasst die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Geldflussrechnung und den Anhang (vgl. § 120 Abs. 2 GG i.V.m. § 73 Abs. 4 GG).

Abs. 2: Da die Verbandsgemeinden Beiträge an die Finanzierung der Betriebskosten des Zweckverbands leisten, sollte der Zweckverband ihnen zweckmässigerweise bis zum 15. Februar jeden Jahres das erforderliche Zahlenmaterial liefern, damit sie diese Beiträge in ihren Jahresrechnungen verbuchen und ihre Jahresrechnungen ordnungsgemäss erstellen können. Dies gilt auch in Bezug auf die ordnungsgemässe Erstellung der Budgets der Verbandsgemeinden. Die Frist für die entsprechende Datenlieferung bleibt unverändert bei 30. Juni jeden Jahres. Das Gesetz legt dazu keine Fristen fest.

Art. 52 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen per 31. 12. des Vorjahres getragen.

² Die Gemeinden gewähren dem Verband die aufgrund des Zweckverbandsbudgets erforderlichen Vorschüsse.

Art. 53 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach der ZPG für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.

6. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 54 Aufsicht

Die ZPG untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Die bisherigen Art. 47 (Voranschlag) und 49 (Rechnungsabschluss) müssen nicht in die Statuten aufgenommen werden. Sie ergeben sich aus Abs. 2.

Die Verbandsgemeinden teilen die Betriebskosten, die der Zweckverband nicht durch andere Einnahmen decken konnte, unter sich auf.

Dem Zweckverband sollten weder Aufwand- noch Ertragsüberschüsse entstehen. Das Betriebsergebnis des Zweckverbands sollte stets eine schwarze 0 sein; demzufolge ändert sich das Eigenkapital des Zweckverbands nicht.

Abs. 1: Diese Bestimmung hat deklaratorischen Charakter, sie gilt aufgrund des kantonalen Haftungsgesetzes. Da im Fall der ZPG keine Regelung für Fremdkapitalschulden notwendig ist (es werden keine Investitionen getätigt, wofür Fremdkapital aufgenommen werden müsste), muss dafür auch keine Haftungsregelung getroffen werden.

Abs. 2: Erforderlich ist eine Regelung über den Haftungsanteil im Innenverhältnis unter den Verbandsgemeinden. Die Haftung im Innenverhältnis knüpft an die Finanzierungsquote für Betriebskosten an.

Art. 55 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands oder des Verbandssekretariates kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Abs. 1: Gegen Beschlüsse des Verbandsvorstands steht der Rekurs gemäss § 19 VRG wegen Verletzung des übergeordneten Rechts offen; das übergeordnete Recht kann z.B. in den Verbandsstatuten, einem rechtssetzenden Erlass der Delegiertenversammlung oder in Bestimmungen des kantonalen oder des Bundesrechts bestehen. Soll die Verletzung der politischen Rechte gerügt werden, steht jeder stimmberechtigten Person des Verbandsgebiets der Rekurs in Stimmrechtssachen (vgl. § 21a VRG) zur Verfügung.

Gegen Beschlüsse und rechtsetzende Erlasse, die die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets gefasst haben, ist ebenfalls der Rekurs zulässig, wenn die Beschlüsse oder Erlasse gegen übergeordnetes Recht verstossen.

In der Regel ist der Bezirksrat Rekursinstanz. Zuständig ist der Bezirksrat, welcher für die Sitzgemeinde zuständig ist, d.h. der Bezirksrat Uster. Ausnahmsweise kann die Spezialgesetzgebung, z.B. das Planungs- und Baugesetz (PBG) eine andere Rekursinstanz vorsehen.

Abs. 2: Vgl. §§ 170 ff. GG: Die Neubeurteilung ist das gemeindeinterne Rechtsmittel und findet nur bei Aufgabendelegation Anwendung.

Abs. 3: Gemäss § 81 VRG entscheidet das Verwaltungsgericht als einzige Instanz, wenn z.B. kein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis zwischen den Parteien besteht (vgl. § 81 lit. a VRG) oder bei Streitigkeiten aus verwaltungsrechtlichen Verträgen (vgl. § 81 lit. b VRG). Der Weg des verwaltungsrechtlichen Klageverfahrens wäre z.B. bei einem Streit zwischen einer Verbandsgemeinde und dem Verband bezüglich des Austritts (z.B. Kündigungsmodalitäten oder Austrittsschädigung) zu beschreiten.

7. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 56 Austritt

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates auf das Jahresende aus der ZPG austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einer anderen Planungsvereinigung, für sie dahingefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen geleisteten Kostenanteile oder auf einen Teil des Verbandsvermögens.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Die finanziellen Folgen eines Austritts sind in den Statuten zu regeln.

Da die Gemeinden für die ZPG keine eigentlichen Investitionen geleistet haben, ist es problemlos, dass sie beim Austritt keinen Anspruch auf die von ihnen geleisteten Kostenanteile oder auf einen Teil des Verbandsvermögens haben. Die Betriebskosten werden fortlaufend bezahlt, die daraus resultierenden Leistungen haben austretende Gemeinden schon konsumiert.

Art. 57 Auflösung

¹ Die Auflösung der ZPG ist, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich, wenn ihr Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.

² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für Betriebskosten. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

8. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 58 Einführung eigener Haushalt

¹ Die ZPG führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

² Die ZPG erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 GG.

Neu soll die Auflösung per Mehrheitsbeschluss aller Gemeinden möglich sein. Bis jetzt war Einstimmigkeit Voraussetzung. Auch die Einführung eines qualifizierten Mehrs wäre möglich. Da die ZPG nur mit der Genehmigung des Regierungsrates aufgelöst werden kann, sind keine weiteren Erschwernisse notwendig.

Abs. 1: Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne über die Auflösung ab.

Abs. 2: Es muss geregelt werden, wie sich das Verhältnis der Liquidationsanteile, die den Verbandsgemeinden zustehen, bemisst. Dass sich die Liquidationsanteile nach der Finanzierungsquote für Betriebskosten richten, ist sachgerecht, weil diese das finanzielle Engagement der Gemeinden in der ZPG ausmachen und keine Investitionen im eigentlichen Sinn anfallen.

Wer die Liquidation durchführt, muss nicht in den Statuten bestimmt werden (bisheriger Abs. 2 von Art. 57). Dies kann im Auflösungsbeschluss festgesetzt werden.

Abs. 1: Die Zweckverbände führen gemäss dem Gemeindegesetz einen eigenen Haushalt mit Bilanz. Die Einführung des eigenen Haushalts kann frühestens auf den 1. Januar 2019 (vgl. § 179 Abs. 1 GG) und muss spätestens auf den 1. Januar 2022 (vgl. § 173 GG) erfolgen. Die Statuten müssen jedenfalls klar regeln, ab wann der verbandseigene Haushalt eingeführt wird.

Abs. 2: § 179 GG macht Vorgaben zur Bewertung von Aktiven und Passiven.

Art. 59 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und der notwendigen Genehmigung des Regierungsrates auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Juni 2005, teilrevidiert am 23. Juni 2010, aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden (Urnenabstimmung) am ... [DATUM]

Der Präsident:

[UNTERSCHRIFT]

Benno Hüppi

Der Sekretär:

[UNTERSCHRIFT]

Adrian Schori

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. vom

Abs. 1: Die Einführung eines eigenen Haushalts hat auf den Beginn eines Rechnungsjahrs, d.h. Kalenderjahrs, zu erfolgen. Das Inkrafttreten der neuen Statuten und die Einführung des eigenen Verbandshaushalts müssen auf den gleichen Zeitpunkt erfolgen. Der frühestmögliche Zeitpunkt ist der 1. Januar 2019 (vgl. § 179 Abs. 1 GG), der spätestmögliche Zeitpunkt der 1. Januar 2022. Aufgrund der Abstimmungstermine 2019 und den Vorlaufzeiten in den Gemeinden können die Statuten erst auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden.

Seit dem 1. Januar 2018 ist eine Revision der Statuten in den Verbandsgemeinden je an der Urne zu beschliessen. Diese Urnenabstimmungen sind am gleichen Abstimmungstermin durchzuführen.

Die geänderten Statuten sind von der Präsidentin/vom Präsidenten und von der Sekretärin/vom Sekretär zu unterschreiben.